

WAHLORDNUNG

des Briard Club Deutschland e.V.

in der Fassung vom 02.03.2016

1. Die Mitgliederversammlung führt die Wahl des Komitees durch: Hierzu wählt die Mitgliederversammlung (§ 14.1 der Satzung) fristgerecht einen Wahlausschuss, der aus 1 Wahlleiter und 2 Wahlhelfern besteht. Die Mitgliederversammlung kann wahlberechtigte Mitglieder als Wahlhelfer zur Unterstützung des Wahlausschusses bestellen.
2. Das Komitee ist nach den Grundsätzen der Personenwahl zu wählen. In den Stimmzetteln werden die Bewerber unter Angabe von Familienname und Vorname in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen.
3. Der Wahlleiter erlässt in der Briard-Revue ein Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - a) Ort und Tag seines Erlasses
 - b) Zahl der zu wählenden Mitglieder des Komitees
 - c) Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen
 - d) Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist oder sich selbst vorgeschlagen hat
 - e) Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden
 - f) Anordnung der schriftlichen Wahl
 - g) Ort und Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Vorstand jederzeit berichtigt werden. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

4. Zur Wahl des Komitees können die wahlberechtigten Mitglieder Wahlvorschläge machen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter kann im Wahlausschreiben einen abweichenden Termin festsetzen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des Bewerbers beizufügen. Nicht wählbare Mitglieder können keine Wahlvorschläge machen.
5. Gehen nicht ausreichend oder keine Wahlvorschläge ein, gibt der Wahlleiter dies in geeigneter Weise bekannt und fordert gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer von ihm festzusetzenden Nachfrist auf. Gehen auch innerhalb dieser Nachfrist keine Wahlvorschläge ein, gibt der Wahlleiter bekannt, dass die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung aus den wählbaren Anwesenden Kandidaten vorzuschlagen und bei deren Zustimmung zu wählen haben.
6. Der Wahlleiter gibt die von ihm als gültig anerkannten Wahlvorschläge in der Briard-Revue bekannt. Die Bewerber haben die Möglichkeit, sich den Mitgliedern mit der Bekanntgabe in der Briard-Revue in Kurzform vorzustellen.
7. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem verschlossenen Umschlag ausgeübt. Alle Stimmzettel und Wahlumschläge müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben werden,
 - b) die nicht den Erfordernissen des Satzes 2 entsprechen,
 - c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
8. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl). Der Wahlleiter übersendet den wahlberechtigten Mitgliedern den Stimmzettel, den Wahlumschlag sowie einen Rückumschlag, der die Anschrift des zuständigen Wahlleiters sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Stimmzettel in den Wahlumschlag legt, diesen verschließt und unter Verwendung des Rückumschlags so rechtzeitig absendet, dass er vor dem Abschlusstermin der Stimmabgabe vorliegt.
 9. Mit Ablauf der Abstimmungszeit entnimmt der Wahlleiter die Wahlumschläge den eingegangenen Rückumschlägen und legt sie ungeordnet in die Wahlurne. Verspätet eingehende Rückumschläge hat der Wahlleiter ungeöffnet mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

10. Nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlleiter mit den Wahlhelfern öffentlich - nach Möglichkeit anlässlich einer Mitgliederversammlung - die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest. Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlausschuss beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
11. Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift. Sie muss enthalten:
 - a) die Summe der abgegebenen Stimmzettel,
 - b) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 - c) die Summe der ungültigen Stimmzettel,
 - d) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel maßgebenden Gründe,
 - e) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - f) die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 - g) die Namen der gewählten Bewerber.
12. Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.
13. Der Wahlleiter gibt die Namen der als Komiteemitglieder gewählten Bewerber in der Briard-Revue bekannt.
14. Die Wahlunterlagen werden vom Wahlleiter mindestens bis zur Durchführung der nächsten Komiteewahl aufbewahrt.